

(2) Die Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei können Ausnahmen von den Bestimmungen des § 76 Abs. 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der zu gewährleistenden Verkehrssicherheit erteilen.

## § 96

**Sonderrechte \***

Die bewaffneten Organe sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben anderweitig nicht möglich ist. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei legt im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern den Verfahrensweg fest.

## § 97

**Durchführungsbestimmungen**

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen und durch Anordnungen die Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Fahrzeugen, die Sonderbestimmungen für Kleinkrafträder sowie die Anlagen ändern oder ergänzen.

## § 98

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1964 in Kraft.

(2) Nachstehende Bestimmungen treten wie folgt in Kraft:

- a) § 32 Abs. 2 am 1. Januar 1966 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig eine Betriebslaubnis erhalten; für die übrigen Fahrzeuge bleibt es bei der bisherigen Regelung.
- b) § 42 Abs. 1 am 1. Juni 1965 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden und am 1. Juni 1966 für die übrigen Fahrzeuge.
- c) § 62 Abs. 1 Buchst. b auf besondere Anordnung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates, soweit Blinkleuchten für Krafträder und Zugmaschinen mit nach beiderseits offenem Fahrersitz sowie zusätzlich für Fahrzeuge mit einer Länge über 6 m gefordert werden.
- d) § 65 Abs. 2 am 1. Januar 1965 für Fahrzeuge, die nach diesem Zeitpunkt erstmalig in den Verkehr gebracht werden; für die übrigen Fahrzeuge bleibt es bei der bisherigen Regelung.
- e) § 67 auf besondere Anordnung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.
- f) § 78 am 1. Oktober 1965, soweit für die Beleuchtung der Gespannfahrzeuge und deren Anhänger gegenüber der bisherigen Regelung neue Anforderungen gestellt wurden.

(3) Ausnahmeregelungen:

- a) § 45 Abs. 1 gilt nicht für Rückscheiben von Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Januar 1958 in den Verkehr gebracht wurden,
- b) § 46 Abs. 2 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1959 in den Verkehr gebracht wurden,
- c) § 49 Abs. 4 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1958 in den Verkehr gebracht wurden,
- d) § 50 Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1958 in den Verkehr gebracht wurden,
- e) § 59 Abs. 1 Satz 4 gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 1964 in den Verkehr gebracht wurden,
- f) § 69 Absätze 1 und 2 (ausgenommen Abs. 2 letzter Satz) gilt nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. April 1957 in den Verkehr gebracht wurden.

## § 99

**Außerkräftreten**

Am 1. Juli 1964 treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 4. Oktober 1956 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO -) (GBl. I S. 1251, Ber. GBl. I S. 1329 und Ber. GBl. I 1957 S. 88),
- b) die Verordnung vom 18. Juni 1959 zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (GBl. I S. 610),
- c) die Erste Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1958 zur Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO -) — Betriebslaubnis für Fahrzeuge mit Gasanlagen - (GBl. I S. 620),
- d) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Juni 1963 zur Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung - StVZO -) — Polizeiliche Bestätigung von Kennzeichentafeln an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern - (GBl. II S. 417),
- e) die Anordnung vom 30. April 1957 über die Ausgabe von Kraftfahrzeugbriefen und Kraftfahrzeuganhängerbriefen (GBl. I S. 294),
- f) die Bekanntmachung vom 18. März 1957 über die Teilnahme am Prüfungsunterricht für Führer von bestimmten Fahrzeugarten (ZBl. S. 285).

Berlin, den 30. Januar 1964

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister des Innern  
und Chef  
der Deutschen Volkspolizei

Stoph

Dickel

Erster Stellvertreter V  
des Vorsitzenden

des Ministerrates